

Einladung 4/2016
zur Sitzung des Verwaltungsrates
am Donnerstag, 01.12.2016, um 17.00 Uhr
bei der Stadt Rheine, Raum 104



Tagesordnung:		
	Öffentliche Sitzung	
1.	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2016	Anlage 1
2.	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2016	Anlage 2
3.	7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage 3
4.	8. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Biträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (vorbehaltlich des Beschlusses vom 01.12.2016)	Anlage 4
5.	7. Änderung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage 5
6.	8. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015	Anlage 6
7.	Verschiedenes	Anlage 7

Mit freundlichen Grüßen
 Technische Betriebe Rheine AöR

Christine Karasch
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Beglaubigt:

i. A.

Marlies Ellerbrok
Vorstandssekretariat



TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2016

Die o. g. Niederschrift (s. Anlage) wird dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 01.09.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

23.11.2016

Josef Lucas
Vorstand

Anlage: Niederschrift



Niederschrift 3a/2016
über die
öffentliche Sitzung
des Verwaltungsrates der TBR AÖR
am Donnerstag, 01.09.2016
bei der Stadt Rheine, Raum 104
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 17:06 Uhr

Teilnehmer:
Verwaltungsrats-
mitglieder

Frau Karasch, Christine	(Verwaltungsratsvorsitzende)
Herr Beckmann, Martin	Herr Radau, Kurt
Herr Beckmann, Helmut (f. Oechtering)	Herr Roscher, Jürgen
Herr Berardis, Antonio	Frau Scheinig, Anna-Lena
Herr Gude, Jürgen	Herr Schwerdt, Alexander (f. Hrn. Jansen)
Herr Kahle, Dennis	Herr Theismann, Friedrich
Herr Kleene, Michael	Herr Tombült (f. Hrn. Auth)
Herr Krümpel, Mathias	Herr Willems, Johannes
Frau Pugge, Roswitha (f. Hrn. Lammers)	Herr Winkelhaus, Heinrich

Vorstand

Herr Dr. Schulte-de Groot, Ralf
Herr Lucas, Josef

weitere Teilnehmer

TBR

Herr Baveld. Peter	Frau Hildebrandt, Tatjana
Herr Eggert, Udo	Herr Roling, Thomas
Frau Ellerbrok, Marlies (Protokoll)	Frau Weßling-Deters, Sandra
Herr Forstmann, Martin	

Sonstige Teilneh-
mer

Herr Blöbaum, Michael (WIBERA)	Herr Götte, Ulrich (WIBERA)
Herr Freckmann, Heinz (zu TOP 7)	Herr Rohlfig, Richard (PFI)

Tagesordnung:	
Öffentliche Sitzung	
1	Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016
2	Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2016
3	3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
4	7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren - Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung - vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
5	2. Änderung zur Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007
6	Verschiedenes

Frau Karasch eröffnet die öffentliche Sitzung um 17:00 Uhr.

Sie gibt die folgenden Vertretungen zur Kenntnis und weist die Vertreter auf die Schweigepflicht hin.

Herr Helmut Beckmann vertritt Herrn Oechtering, Herr Tombült vertritt Herrn Auth, Herr J. Gude vertritt Frau Overesch, Frau Pugge vertritt Herrn Lammers, Herr Schwerdt vertritt Herrn Jansen.

TOP 1 Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016

Die Niederschrift wird in der vorgelegten Form genehmigt.

Es gibt keine Anmerkungen.

1.3.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.

TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2016

Herr Dr. Schulte- de Groot verweist auf die Vorlage. Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 3 3. Änderung zur

Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013

Frau Karasch erläutert das Verfahren und weist auf die Erläuterungen zur Satzungsänderung in der Dezembersitzung hin.

2.3.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Abfallentsorgung und

Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung“ in Form der 3. Änderungssatzung.

**TOP 4 7. Änderung zur
Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 17. Dezember 2015**

Herr Dr. Schulte- de Groot weist darauf hin, dass die Berechnung auf Initiative des Stadtkämmerers erneut überprüft wurde.

3.3.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.

**TOP 5 2. Änderung zur
Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007**

Änderung des Satzungstextes in § 10 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

Herr Dr. Schulte-de Groot weist darauf hin, dass die Änderung einer Beschlussfassung des Rates bzgl. der Hauptsatzung folgt. Es handelt sich hier um die Anpassung der Bekanntmachungsform.

4.3.16 *Einstimmiger Beschluss:*

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW, die „Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungssatzung zu beschließen.

TOP 6 Verschiedenes

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Frau Karasch schließt die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates der TBR AöR um 17:06 Uhr.

Rheine,

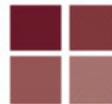
Rheine,

.....
Karasch, Christine

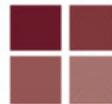
- Verwaltungsratsvorsitzende-

.....
Ellerbrok, Marlies

- Protokoll -

**TOP 2 Durchführung der gefassten Beschlüsse
der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2016**

Bschluss-Nr.	Maßnahme
1.3.16	<p>TOP 1: Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 02.06.2016 gem. § 7, Abs. 9 der Satzung in der vorgelegten Form.</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Niederschrift ist damit genehmigt.</p>
2.3.16	<p>TOP 3 3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 2. Änderungsatzung vom 17. Dezember 2013 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmensatzung die „Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine – Abfallentsorgungssatzung“ in Form der 3. Änderungsatzung.</p> <p><u>Durchführung:</u> Die Veröffentlichung der o. g. Satzungsänderung im Internet ist für den 22.11.2016 und die nachrichtliche Bekanntgabe in der Münsterländischen Volkszeitung für den 24.11.2016 geplant.</p>
3.3.16	<p>TOP 4 7. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung – vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 17. Dezember 2015 <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a, Abs. 7, Satz 4 GO NRW anzuweisen, die notwendigen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung in Form der 7. Änderungsatzung zu beschließen.</p> <p><u>Durchführung:</u> Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 (Vorlage 295/16) den Beschluss gefasst. Siehe hierzu auch TOP 3 der heutigen Sitzung.</p>
4.3.16	<p>TOP 5 2. Änderung zur Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ vom 11. Dezember 2007: Änderung des Satzungstextes in § 10 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen <u>Einstimmiger Beschluss:</u> Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW, die „Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe Rheine“ in Form der 2. Änderungsatzung zu beschließen.</p>



	<p><u>Durchführung:</u> Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 (Vorlage 296/16) den Beschluss gefasst. Die Satzung ist damit entsprechend geändert. Es wird entsprechend verfahren.</p>
--	---

23.11.2016



TOP 3 7. Änderung zur

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015

Der Verwaltungsrat hat unter TOP 4 der Sitzung am 01.09.2016 den Sachverhalt beraten und einen *einstimmigen* Empfehlungsbeschluss (Beschluss-Nr.: 2.3.16.) für den Rat der Stadt Rheine gefasst.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 01.12.2016 die Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung - in Form der 7. Änderungssatzung zu beschließen.“

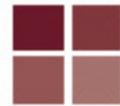
Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR beschließt gem. § 6 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung die „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und – Gebührensatzung - in Form der 7. Änderungssatzung.

23.11.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Änderungssatzung



Änderungssatzung

**Satzung über die
Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
–Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung–
Vom 17. Dezember 2008
In der Fassung der 7. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am XX. XXXXXXXXXX 201X die 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

...

§ 5

Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,60 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser (Vollanschluss).
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird in Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
 1. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Freispiegelsystem
2/3 des Beitrags;
 2. bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser im Druckentwässerungssystem
1/3 des Beitrags;
 3. bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser
1/3 des Beitrags;



4. bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser ergibt sich der Teilbetrag aus dem Verhältnis der angeschlossenen zur gesamten versiegelten Fläche multipliziert mit 1/3.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen

...

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung- in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 2016 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**TOP 4 8. Änderung zur**

Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren -Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungssatzung (vorbehaltlich des Beschlusses vom 01.12.2016)

a) Gebührensätze

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2017 wird das Ist-Ergebnis 2015 als sichere Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 zu berücksichtigenden Kosten zeigen folgende Entwicklung:

Kostenentwicklung	Abwasserbesei-	2015	2017
tigung		(in €)	(in €)
		Ist	Plan
1	Sonstige Erträge	-194.040	-40.210
2	Materialaufwand/Fremdleistungen	2.915.667	2.993.100
3	Personalaufwand	2.068.114	2.191.062
4	Sonstiger betrieblicher Aufwand	894.519	945.840
5	Kapitalkosten	10.733.678	11.117.259
	Summe	16.417.938	17.207.051
6	Abwicklung Vorjahre	-509.006	-410.000
	durch Gebühren zu decken	15.908.932	16.797.051

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Sonstigen Erträge in Höhe von 40 T€ setzen sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Sie beinhalten sonstige Dienstleistungserträge, die sich u. a. aus Erlösen aus der Schlammbehandlung, Erlösen aus Mieterträgen und Stromerlösen zusammensetzen.

Da hier auch Erlöse aus Vermögensveräußerungen (z.B. Fahrzeuge), Umlagen, Schadensersatzleistungen etc. erfasst werden, können die Werte in den einzelnen Jahren voneinander abweichen. Im Jahr 2015 beinhaltete diese Position unter anderen Zuschüsse zur Machbarkeitsstudie der 4. Reinigungsstufe in Höhe von 25 T€.

...



Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

In dem mit 2.993 T€ geplanten Materialaufwand sind insbesondere Stromkosten (910 T€), Fremdleistungen (600 T€), Entsorgungskosten (380 T€), Chemikalien (240 T€) und die Abwasserabgabe in Höhe von 330 T€ enthalten.

Da die Fremdleistungen stark von unvorhergesehenen Schäden in der Kläranlagentechnik beeinflusst werden, kann sich dieser Wert in den einzelnen Jahren unterschiedlich entwickeln. Aufgrund dieser historischen Entwicklung (2013 – 761 T€ / 2014 – 575 T€ / 2015 – 661 T€) wurde in 2017 mit einem Aufwand in Höhe von 600 T€ geplant. Durch geänderte Abwasserbehandlungsmethoden ist es in 2015 zu einer Erhöhung der Kosten für die eingesetzten Chemikalien gekommen. In der Gebührenkalkulation 2017 ist dementsprechend der Ansatz für Chemikalien auf 240 T€ gesetzt worden. Ebenso wurde eine leichte Erhöhung der Stromkosten in Höhe von 21 T€ sowie eine Preisanpassung an die Entwicklung der Entsorgungskosten in Höhe von 21 T€ berücksichtigt.

Zu 3: Personalaufwand

Der Personalaufwand für 2017 wurde auf der Grundlage des Ist-Ergebnisses 2015 unter Berücksichtigung von tariflichen Kostensteigerungen und personellen Veränderungen mit einer effektiven Steigerung von jeweils rd. 3 % für 2016 und 2017 kalkuliert.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich die Auswirkungen der internen Leistungsverrechnung in den jeweiligen Abrechnungsjahren unterschiedlich auswirken. Durch die interne Leistungsverrechnung werden die Dienstleistungen anderer Fachbereiche (z.B. Fuhrpark) für die Abwasserbeseitigung diesem Bereich zugerechnet. Die Belastung durch die Dienstleistungen der eigenen Ingenieure, kann erheblich schwanken, da von ihnen Tätigkeiten für Investitionsprojekte erbracht werden.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der für 2017 geplante Aufwand in Höhe von 946 T€ wird durch Dienstleistungen der Stadt und die Betriebsführung der EWR dominiert. Aufgrund der vertraglichen Regelungen mit der Stadt Rheine bzw. EWR ergeben sich hier nur geringe Aufwandsveränderungen.

Abweichungen können sich in diesem Bereich insbesondere ergeben durch Verluste aus Anlagenabgängen in den einzelnen Jahren.

Zu 5: Kapitalkosten

In den Gebührenkalkulationen 2011 – 2014 wurde bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein Zinssatz von 5,75 % berücksichtigt. Aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung wurde dieser Zinssatz in der Gebührenbedarfsberechnung 2015 auf 5,50 % gesenkt. In der Gebührenkalkulation 2017 wurde eine weitere Senkung auf 5,40 % vorgenommen. Damit hat sich der von der TBR berücksichtigte Zinssatz in der Zeit von 2008 – 2017 von 6,00 % auf 5,40 % reduziert.



Die für das Jahr 2017 geplanten Kapitalkosten (11.117 T€) stellen einen Wert von 66,2 % der durch Gebühren zu deckenden Kosten dar.

Aufgrund der durchschnittlich geplanten Investitionen für Kanalbaumaßnahmen (z.B. für Erschließungsmaßnahmen und Erneuerung abgängiger Kanäle) in Höhe von rd. 7.000 T€ und der Berücksichtigung von Wiederbeschaffungszeitwerten bei der Berechnung von Abschreibungen wird sich in der Kostenrechnung gem. KAG weiterhin eine kontinuierliche Erhöhung der Abschreibungen und der kalkulatorischen Verzinsung ergeben.

Die Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens im Stadtpark erfolgte 2016, dementsprechend werden die Kapitalkosten nach Fertigstellung der Zuleitungen in 2017 in den Planwert einbezogen.

Zu 6: Abwicklung Vorjahre

Die Nachkalkulation 2015 weist folgendes Ergebnis aus:

Schmutzwasser	174.416 €	Überschuss
Oberflächenwasser	487.395 €	Überschuss

In der Gebührenbedarfsberechnung 2017 wurden folgende Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt:

Schmutzwasser	160.000 €	Überschuss aus 2015
	-160.000 €	gesamt
Regenwasser	250.000 €	Überschuss aus 2015
	-250.000 €	gesamt

Die Schmutzwassergebühren werden mit rd. 160 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet.

Die Regenwassergebühren werden mit rd. 250 T€ durch die Abwicklung der Vorjahre entlastet.

**Fazit**

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostensituation und der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für 2017 ergibt sich folgende Entwicklung:

Gebührenentwicklung	Schmutzwasser (in €/m³)	Oberflächenwasser (in €/m²)
2007	2,12	0,77
2008	2,12	0,74
2009	2,01	0,74
2010	2,24	0,82
2011	2,24	0,79
2012	2,54	0,82
2013	2,54	0,82
2014	2,50	0,81
2015	2,50	0,81
2016	2,50	0,81
2017	2,50	0,76

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 16 der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren – Abwasser-Beitrags- und –Gebührensatzung“ genannten Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge auf 2,50 € und den genannten Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf 0,76 € mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

23.11.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz**Anlage 1:** Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung 2017**Anlage 2:** Änderungssatzung

**Anlage 1:
Gebührenbedarfsberechnung**

Im Jahr 2017 sind insgesamt 16.797.051 € durch Gebühren zu finanzieren (s. Verwaltungsratsvorlage: Kostenentwicklung).

Kosten der	2017 (in €)
Schmutzwasserbeseitigung	9.399.116
Oberflächenentwässerung	7.397.934

Die Kosten werden anhand der erwarteten Schmutzwassermenge bzw. nach der Größe der versiegelten Fläche verteilt. Für 2016 wurde mit einer Schmutzwassermenge in Höhe von 3.700.000 m³ gerechnet. Für das Jahr 2017 wird eine Schmutzwassermenge von 3.760.000 m³ erwartet.

Entwicklung Schmutzwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf	Kostenrechnung
	Soll (in m ³)	Ist (in m ³)
2000	4.000.000	3.993.000
2001	4.010.000	3.891.000
2002	4.010.000	3.640.000
2003	4.020.000	3.863.000
2004	4.020.000	3.995.000
2005	4.020.000	3.790.000
2006	4.020.000	3.866.000
2007	3.900.000	3.267.000
2008	3.850.000	3.757.000
2009	3.850.000	3.635.000
2010	3.825.000	3.673.000
2011	3.822.000	3.739.000
2012	3.675.000	3.679.000
2013	3.739.000	3.733.000
2014	3.700.000	3.700.000
2015	3.733.000	3.760.000
2016	3.700.000	
2017	3.760.000	

Entwicklung Oberflächenwassermengen:

Jahr	Gebührenbedarf	Kostenrechnung
	Soll (in m ²)	Ist (in m ²)
2012	8.716.000	8.716.000
2013	8.750.000	8.823.000
2014	8.822.882	9.140.000
2015	9.040.000	9.343.000
2016	9.342.509	
2017	9.740.000	



Die Kosten der Oberflächenentwässerung sind voraussichtlich auf folgende Flächen zu verteilen:

Kostenverteilung Oberflächenentwässerung	2017 (in m²)
öffentliche Fläche	rd. 3.368.549
private Fläche	rd. 6.372.312
Gesamtfläche	rd. 9.740.861

...

Unter Berücksichtigung der oben genannten Berechnungsfaktoren ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze:

Schmutzwassergebühr	Plan 2017
Kosten	9.399.166 €
Schmutzwassermenge	3.760.000 m ³
Gebühr	2,50 €/m³

Oberflächenwassergebühr	Plan 2017
Kosten	7.397.934 €
Entwässerungsfläche	9.740.000 m ²
Gebühr	0,76 €/m²

Es wird vorgeschlagen die Abwassergebühren ab dem 01.01.2017 entsprechend der vorstehenden Gebührenkalkulation zu beschließen.



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Erhebung von
Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren
- Abwasser-Beitrags- und -Gebührensatzung -
vom 17. Dezember 2008**

- einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 6. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015
einschl. 7. Änderungssatzung vom
einschl. 8. Änderungssatzung vom

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der § 1 und 2 sowie 4 bis 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der §§ 51-59, 64, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren –Abwasser-Beitrags- und Gebührensatzung – beschlossen.

...

§ 16

Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

- (1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,50 €.

...

- (2) Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,76 €.



...

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 21. April 2008 zur Entwässerungssatzung der Technische Betriebe Rheine AöR vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Die 8. Änderung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

**TOP 5 7. Änderung zur****Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2015**

Für die Aufstellung der Gebührenkalkulation 2017 wird das Ist-Ergebnis 2015 als Vergleichsbasis dargestellt. Nachfolgend wird nur auf wesentliche Veränderungen in diesem Zeitraum eingegangen.

	2015 (in €) Ist	2017 (in €) Plan
1 Sonstige Erträge	-342.385	-254.350
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	2.911.458	3.337.868
3 Personalaufwand	1.639.862	1.849.432
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	975.312	853.600
5 Kapitalkosten	320.151	401.361
Summe	5.504.398	6.187.911
6 Abwicklung Vorjahre	-111.079	-258.489
durch Gebühren zu decken	5.393.319	5.929.422

Zu 1: Sonstige Erträge

Die Veränderung der **Ertragssituation** wird von verschiedenen Faktoren bestimmt. Grundsätzlich sind die Erträge aus der Vermarktung des Altpapiers wesentlichster Bestandteil der sonstigen Erträge. Die Vermarktungserlöse waren in den letzten Jahren sehr schwankend. Die Erträge aus der Altpapiervermarktung beliefen sich in 2011 auf rd. 318 T€. In den Folgejahren pendelten sich die Erträge zwischen 100 T€ bis 150 T€ ein. Aufgrund der Preisentwicklung wurde für 2017 ein Ertrag in Höhe von 127 T€ kalkuliert.

Neben der Altpapiervermarktung ergibt sich regelmäßig ein Ertrag aus der Kosten-erstattung von Dienstleistungen für das Duale System (rd. 74 T€).

Weiterhin sind in den Erträgen 2015 Schadensersatzleistungen, Erträge aus Schrotterlösen und Verkaufserlöse enthalten, welche sehr schwankend und nicht vorhersehbar sind und deshalb in der Kalkulation für 2017 keinen Ansatz finden.

Zu 2: Materialaufwand/Fremdleistungen

Die Entwicklung des **Materialaufwands/Fremdleistungen** wird in erheblichem Maße durch die Entsorgungskosten bestimmt.

In der Kalkulation für das Jahr 2017 sind Entsorgungskosten in Höhe von insgesamt 2.763 T€ enthalten. Die Entsorgungskosten setzen sich zusammen aus Gebühren für die Anlieferungen an den Entsorgungsanlagen des Kreises Steinfurt (Rest-, Sperr- und Biomüll) den Kosten für die Sammlung, Sortierung und Verwertung sonstiger Abfälle (Altpapier, Holz, Metalle, Sondermüll, Grünabfall) und den Transportkosten zu den kreiseigenen Entsorgungsanlagen.



Die bisher in 2016 entstandenen Entsorgungskosten sind unter Berücksichtigung der aktuellen Deponiegebühren hoch gerechnet worden und entsprechend in die Kalkulation 2017 einbezogen worden. Für 2017 ist keine Änderung der Entsorgungsgebühren durch den Kreis Steinfurt vorgesehen. Eine Kostensteigerung zeichnet sich allerdings bei der Entsorgung von Holz aus der Sperrmüllentsorgung ab (bisher 12€/t zukünftig 35€/t). Diese Entwicklung wurde in der Kalkulation berücksichtigt.

Neben den Entsorgungskosten ist im Materialaufwand mit den Unterhaltungskosten für den Fuhrpark (Treibstoff, Ersatzteile) ein wesentlicher Kostenblock in Höhe von rd. 335 T€ enthalten.

Allerdings wurde nach dem Vorsichtsprinzip ein Betrag von rund 120 T€ eingestellt, um die Mehrkosten durch eine fehlerhafte Befüllung von Mülltonnen abdecken zu können.

Zu 3: Personalkosten

Die **Personalkosten** sind auf der Basis des Ergebnisses von 2015 kalkuliert worden. Dabei wurde das Ergebnis des Jahres 2015 zum Ausgleich tariflicher und struktureller Veränderungen um jeweils 3 % für das Jahr 2016 und das Jahr 2017 erhöht.

Zu 4: Sonstiger betrieblicher Aufwand

Der **sonstige betriebliche Aufwand** von insgesamt 854 T€ wird überwiegend durch Mietleasingkosten (102 T€) sowie Betriebsführungskosten der EWR und Dienstleistungskosten der Stadt in Höhe von 336 T€ dominiert. Wesentliche Kosten entstehen darüber hinaus durch eine vom Kreis Steinfurt erhobene Einwohnergrundgebühr für Entsorgungsleistungen (113 T€) und Versicherungen (60 T€).

Zu 5: Kapitalkosten

Bei den **Kapitalkosten** ergibt sich gegenüber 2015 eine Kostenerhöhung, weil unter anderen die in 2015 durchgeführten Investitionen für den Umbau des Wertstoffhofes nun in vollem Umfang eingeplant werden. Daneben werden die Kapitalkosten für Fahrzeuge in der Gebührenvorkalkulation berücksichtigt. Im Jahr 2016 mussten 2 Müllwagen ersetzt werden und auch in 2017 müssen 2 weitere Müllwagen ersetzt werden.

Die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wurden auf der Grundlage eines Zinssatzes von 5,40 % berechnet.

Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung der Kapitalkosten von 320 T€ in 2015 auf 401 T€ in 2017.



Zu 6: Abwicklung der Vorjahre

Das Ergebnis der Kostenrechnung 2015 zeigt für die Abfallentsorgung folgendes Bild:

Hausmüllentsorgung	916.409 €	Überschuss
Biomüllentsorgung	126.696 €	Überschuss

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz müssen Überschüsse aus Vorjahren in den Folgejahren zur Gebührensenkung genutzt werden – Fehlbeträge können ebenfalls in die Gebührenkalkulation der Folgejahre einbezogen werden.

In der Kalkulation für 2017 sind daher folgende (Teil-)Überschüsse und Fehlbeträge aus Vorjahren berücksichtigt worden:

Restmüll	84.759 €	Restüberschuss aus 2014
	200.000 €	Teilüberschuss aus 2015
	284.759 €	Gesamt
Biomüll	-26.270 €	Teil-Fehlbetrag aus 2013
	-26.270 €	Gesamt

Bei der Restmüllentsorgung kann in den Folgejahren noch ein Restüberschuss in Höhe von rd. 716 T€ zur Kostendeckung genutzt werden. Beim Biomüll kann in den Folgejahren noch ein Überschuss in Höhe von rd. 127 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

Gebührenentwicklung

Aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung ergibt sich bei den Biomüllgefäßen je nach Gefäßgröße eine minimale Gebührenänderung von weniger als 0,1% so dass eine Gebührenveränderung nicht vorgeschlagen wird.

In den anderen Gebührenbereichen ergeben sich Gebührensenkungen:



Restmüllbehälter:	neu:	alt:
MGB (80l)	149,71 €	160,32 €
MGB (120l)	178,62 €	190,82 €
MGB (240l)	265,34 €	282,29 €
1,1 m³ Container:		
14-täglich	685,25 €	774,23 €
1x Wöchentlich	1.276,53 €	1.448,43 €
2x Wöchentlich	2.459,10 €	2.796,82 €
4x Wöchentlich	4.918,20 €	5.588,76 €
Biomüllbehälter:		
MGB (120l)	96,81 €	96,81 €
MGB (240l)	123,44 €	123,44 €
1.100 Liter	524,84 €	524,84 €
Blauer Müllsack:	2,87 €	2,97 €

Unter Berücksichtigung dieses Gebührenvorschlages ergibt sich für den Zeitraum 2013 bis 2017 die nachfolgende Gebührenentwicklung:

Gefäßart	Gebühr 2013 (in €)	Gebühr 2014 (in €)	Gebühr 2015 (in €)	Gebühr 2016 (in €)	Gebühr 2017 (in €)	Änderung 2016/ 2017
Restmüllbehälter						
MGB 80	141,43	137,98	167,43	160,32	149,71	-6,5 %
MGB 120	173,91	167,33	201,15	190,82	178,62	-6,5 %
MGB 240	263,65	255,37	302,32	282,29	265,34	-6,0 %
1,1 m³-Container						
14-täglich	696,23	695,64	783,40	774,23	685,25	-11,5 %
wöchentlich	1.352,99	1.352,06	1.469,20	1.448,43	1.276,53	-11,7 %
2 x wöchentlich	2.666,51	2.664,90	2.840,80	2.796,82	2.459,10	-12,1 %
4 x wöchentlich	5.333,02	5.329,79	5.681,60	5.588,76	4.918,20	-12,0 %
Biomüllbehälter						
MGB 120	81,75	81,31	96,81	96,81	96,81	
MGB 240	113,19	112,96	123,44	123,44	123,44	
1.100 Liter	489,43	488,76	524,84	524,84	524,84	
Blauer Müllsack	3,10	2,90	3,20	2,97	2,87	-3,0 %

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gebührenänderungen beträgt die Gebührenbelastung (Restmüll- + Biomüllgebühr) für einen „Beispielhaushalt“ (4 Personen) 246,52 €.



Entwicklung Gebührenbelas- tung für einen "Beispielhaushalt"	2012 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)	2017 (in €)
Restmüll: MGB 80	159,28	137,98	171,79	160,32	149,71
+ Biomüll: MGB 120	84,07	81,31	96,81	96,81	96,81
Gesamtgebühr	243,35	219,29	268,60	257,13	246,52

Es wird vorgeschlagen, die Müllabfuhrgebühren für das Jahr 2017 entsprechend der oben stehenden Tabelle zu beschließen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 3 der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ genannten Gebührensätze mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 7. Änderungssatzung in Höhe von

Gefäßart	Gebühr 2017
Restmüllbehälter:	
MGB (80l)	149,71 €
MGB (120l)	178,62 €
MGB (240l)	265,34 €
1,1 m³ Container:	
14-täglich	685,25 €
1x wöchentlich	1.276,53 €
2x wöchentlich	2.459,10 €
4x wöchentlich	4.918,20 €
Biomüllbehälter:	
MGB (120l)	96,81 €
MGB (240l)	123,44 €
1.100 Liter	524,35 €
Blauer Müllsack:	2,87 €

zu beschließen.

23.11.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage 2: Änderungssatzung



Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Die folgende Gebührenbedarfsberechnung basiert auf der Kostenentwicklung 2015 - 2017 (s. Verwaltungsratsvorlage). Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die angebotenen Dienstleistungen in der bisherigen Form bestehen bleiben.

Damit wurden für 2017 die Müllabfuhrgebühren nach folgendem Abfuhrplan kalkuliert:

Restmüll	jede 2. Woche
1,1 m³-Container	nach Bedarf
Bio-Müll	jede 2. Woche
Papiertonne bzw. Bündelsammlung	jede 4. Woche
Sperrmüll	nach Bedarf

Die Kosten für 2017 verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Gebührenbereiche:

Kostenzusammenstellung Abfall	2017 (in €)
Hausmüllbehälter und Säcke	3.674.132
1,1 m ³ -Container	378.790
Biomüllbehälter	1.876.500
durch Gebühren zu decken	5.929.422

Kostenumlage/Gebührenermittlung:

Die Müllabfuhrgebühren werden ermittelt durch eine Kombination von Grundkosten und Zusatzkosten:

▪ **Grundkosten:**

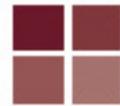
Die Kosten, die als Fixkosten direkt einem Müllgefäß zugerechnet werden und unabhängig von der Gefäßgröße anfallen, werden entsprechend der erwarteten Gefäßzahl gleichmäßig verteilt.

▪ **Zusatzkosten:**

Die Kosten, die in der Regel als variable Kosten von der Gefäßgröße abhängig sind, werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen aller Gefäße und einem daraus gebildeten Literpreis auf die einzelnen Gefäße verteilt.

Bei der Gebührenermittlung werden die Kosten für die Hausmüllgefäße (MGB 80/120/240) und die Kosten der 1,1 cbm-Container bzw. die Kosten der Biomüllgefäße getrennt umgelegt.

...



Neben den Kosten wird damit die Gefäßzahl bzw. das jährliche Gefäßvolumen zum entscheidenden Faktor für die Gebührenkalkulation. Bei der Hochrechnung für das Jahr 2017 ist zu berücksichtigen, dass die Gefäßzahl einem Mittelwert des gesamten Jahres entsprechen soll. Daneben muss geschätzt werden, in welchem Umfang sich die Zusammenschlüsse zu Entsorgungsgemeinschaften im nächsten Jahr auswirken.

Die aufgeführten Kosten und Erlöse beziehen sich ausschließlich auf den durch Gebühren zu deckenden Bereich der Abfallwirtschaft. Bei der Gebührenkalkulation 2017 sind folgende Gefäßzahlen eingeflossen:

Gefäßzahlen Gebührenbedarf	Plan 2016 (Stück)	Hochrechnung 2017 (Stück)	(Liter/Jahr)
Restmüllbehälter			
MGB 80	12.000	12.100	25.168.000
MGB 120	6.150	6.150	19.188.000
MGB 240	2.900	2.850	17.784.000
Müllsäcke (in MGB umgerechnet)	4.000	3.000	210.000
Summe			62.350.000
1,1 m³-Container			
14-täglich	175	185	5.291.000
wöchentlich	120	130	7.436.000
2 x pro Woche	30	35	4.004.000
4 x pro Woche	1	0	0
Summe			16.731.000
Biomüll			
MGB 120	17.600	17.600	54.912.000
MGB 240	1.200	1.210	7.550.400
1,1 m ³ -Container	45	47	1.344.200
Summe			63.806.600

Die bereits oben aufgezeigten durch Gebühren zu deckenden Kosten sind nicht nur nach ihrer Zugehörigkeit zum Hausmüll, Biomüll oder 1,1 cbm - Container verteilt worden, sondern wurden in einem zweiten Arbeitsgang zusätzlich dem Fixkosten- oder dem variablen Kostenbereich zugeordnet, damit eine Ermittlung der Grund- bzw. der Zusatzkosten möglich wird.

Die Kosten verteilen sich wie folgt auf Fixkosten und variable Kosten:

	Fixkosten 2017 (in €)	variable Kosten 2017 (in €)	Gesamtkosten 2017 (in €)
Restmüllbehälter	1.941.106	1.733.025	3.674.132
1,1 m³-Container	32.889	345.900	378.789
Biomüllbehälter	1.328.587	547.913	1.876.500

**Ermittlung der Grundkosten:**

Die Grundkosten für Restmüll- und Biomüllgefäße werden ermittelt, indem die Fixkosten der einzelnen Gefäßarten entsprechend der erwarteten Gefäßzahlen gleichmäßig verteilt werden.

▪ Restmüllgefäße (MGB 80/120/240):

(Die anteiligen Kosten für die Müllsäcke bleiben hier unberücksichtigt.)

Grundkosten gesamt:	1.939.096 €
anrechenbare MGB:	21.100 Stück
Grundkosten je MGB:	91,90 €

▪ 1,1 m³-Container:

Die Grundkosten der 1,1 cbm Container entsprechen den kalkulierten jährlichen Gefäßkosten + Verwaltungskosten + Bauhofkosten. Entgegen der Grundkostenberechnung bei den MGB 80/120/240 wird hier keine lineare Berechnung vorgenommen, da aufgrund der variablen Entsorgungshäufigkeit der Container (14-tägliche bis 4x-wöchentliche Entsorgung) auch unterschiedliche Abschreibungszeiträume zu berücksichtigen sind. Die Grundkosten der Container sind daher gewichtet

Grundkosten gesamt:	32.889 €
anrechenbare MGB:	350 Stück
davon:	

Häufigkeit	Stück	Gewichtung	Grundkosten je Container
14-täglich	185	1	93,97 €
1 x pro Woche	130	1	93,97 €
2 x pro Woche	35	1	93,97 €
4 x pro Woche	0	2	187,94 €

▪ Biomüllgefäße:

(Bei den Grundkosten für Container wird von Kosten in Höhe von 279,25 € ausgegangen.)

Grundkosten gesamt:	1.328.587 €
anrechenbare MGB:	18.998 Stück (gewichtet)
Grundkosten je MGB:	69,93 €

...

**Ermittlung der Zusatzkosten:**

Die variablen Kosten jeder Gefäßart werden entsprechend dem erwarteten Gefäßvolumen (Liter) verteilt. Die so ermittelten Literkosten je Gefäßart werden mit dem jeweiligen Gefäßvolumen (z.B. MGB 80: Litergebühr x 80) multipliziert.

Literkosten je Gefäßart	variable Kosten 2017 (in €)	Volumen 2017 (in Liter)	Kosten 2017 (in €/Liter)
Restmüllgefäße	1.733.025	62.350.000	0,027795
1,1 m³-Container	345.900	16.731.000	0,020674
Biotonnen	547.913	63.806.600	0,008587

Aufgrund der Kosten pro Liter ergeben sich somit folgende Zusatzkosten:

	2017 Liter	2017 Leerungen	2017 (€/Liter)	2017 Gesamt (in €)
Restmüllgefäße				
MGB 80	80	26	0,027795	57,81
MGB 120	120	26	0,027795	86,72
MBG 240	240	26	0,027795	173,44
1,1 m³-Container				
14-täglich	1.100	26	0,020674	591,28
1 x pro Woche	1.100	52	0,020674	1.182,56
2 x pro Woche	1.100	104	0,020674	2.365,13
4 x pro Woche	1.100	208	0,020674	4.730,26
Bio-Müllgefäße				
MGB 120	120	26	0,008587	26,79
MGB 240	240	26	0,008587	53,58
1,1 m ³ -Container	1.100	26	0,008587	245,59

...

**Ermittlung blaue Müllsackgebühr:**

Die Gebühren für die blauen Müllsäcke ermitteln sich aus

- Grundgebühr**
(in Höhe eines Entsorgungsvorganges der Restmüllgefäße abzüglich des Anteils für sonstige Entsorgungsleistungen)
- + **Zusatzgebühr**
(Literkosten aufgrund der Umlage der Variabelkosten x 70 Liter bereinigt um die Müllgefäßkosten)
- + **Verkaufschädigung**
(Pauschkosten in Höhe von 0,25 Euro je Müllsack einschl. Kaufpreis des Müllsacks)
- **Gebührenermittlung blauer Müllsack:**
- | | |
|------------------------------|---------------|
| Grundkosten (bereinigt): | 0,67 € |
| Zusatzkosten (bereinigt): | 1,95 € |
| Verkaufschädigung/Kaufpreis: | 0,25 € |
| Gebühr: | 2,87 € |

Gebührenermittlung:

Aufgrund der vorstehenden Berechnungen ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze:

Gebührensätze 2017	2017 Grundkosten (in €)	2017 Zusatzkosten (in €)	2017 Gebühr (in €)
Restmüllgefäße			
MGB 80	91,90	57,81	149,71
MGB 120	91,90	86,72	178,62
MBG 240	91,90	173,44	265,34
Blauer Müllsack	Berechnung s. oben.		2,87
1,1 m³-Container			
14-täglich	93,97	591,28	685,25
1 x pro Woche	93,97	1.182,56	1.276,53
2 x pro Woche	93,97	2.365,13	2.459,10
4 x pro Woche	187,94	4.730,26	4.918,20
Bio-Müllgefäße			
MGB 120	69,93	26,79	96,73
MGB 240	69,93	53,58	123,52
1,1 m ³ -Container	279,25	245,59	524,84



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Gebührensatzung
für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine
– Abfallgebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 4. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 5. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 7. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund:

- der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 114 a Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988,
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- des § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie des § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR amdie
7. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine –Abfallgebührensatzung- beschlossen.

...

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind die Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 17. Dezember 2008 zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücke. Dieser Personenkreis ist verpflichtet, der TBR gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.



§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter bzw. -säcke sowie nach dem Abfuhrhythmus.

...

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 80 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
149,71 Euro
- b) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 120 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
178,62 Euro
- c) für jedes Restabfallgefäß mit einem Fassungsvermögen von 240 l bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
265,34 Euro
- d) für jeden Restabfall-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
685,25 Euro

bei wöchentlich einmaliger Entleerung
1.276,53 Euro

bei wöchentlich zweimaliger Entleerung
2.459,10 Euro

bei wöchentlich viermaliger Entleerung
4.918,20 Euro
- e) für jede 120-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
96,81 Euro
- f) für jede 240-l-Bio-Tonne bei 14-tägiger Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
123,44 Euro
- g) für jeden Bio-Container mit einem Fassungsvermögen von 1,1 cbm bei 14-tägiger Entleerung
524,84 Euro

Außerdem werden folgende Einzelgebühren erhoben:

- h) für blaue Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 70 l (einschl. Abfuhr) pro Sack
2,87 Euro
- i) für jede Änderung der Müllgefäßgröße bzw. der Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter für die Restmüll- bzw. Biomüllsammlung
12,75 Euro
- j) für die Auslieferung oder Abholung einer Altpapiertonne
10,20 Euro
- k) für den Ersatz eines Müllsiegels
3,50 Euro



- l) für jede vom Anschlussberechtigten verlangte Sonderleerung eines fehlerhaft befüllten Müllgefäßes
23,75 Euro

...

Grünanlieferung am Bauhof oder an der Moorstraße je PKW 2,50 € und je PKW-Kombi 5,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine – Abfallgebührensatzung – tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der TBR über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine vom 21. April 2008 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



TOP 6 8. Änderung zur

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 17. Dezember 2015**a) Gebührensätze**

Der Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung liegt grundsätzlich ein kontinuierlicher Kostenverlauf zugrunde. Eine Ausnahme bilden die Winterdienstkosten. Um starke Schwankungen der Gebühren in den einzelnen Jahren durch die Auswirkung der Winterdienstkosten zu vermeiden, wurde, wie bereits in den Vorjahren, in der Gebührenkalkulation 2017 der Mittelwert der Winterdienstkosten der letzten fünf Jahre eingestellt, das heißt der Jahre 2013 bis 2017. Auf Basis dieser Berechnungsmethode wird für 2017 eine Gebührenkonstanz erreicht.

Der nachfolgend dargestellte Mittelwert der Winterdienstkosten in Höhe von 223.157 € fließt aktuell mit 72 % in die Gebührenkalkulation ein und wird zusätzlich um einen öffentlichen Anteil von 10 % reduziert. Der öffentliche Anteil ist vom Rat der Stadt Rheine auf 10 % festgesetzt worden. Der in die Gebührenkalkulation einfließende Mittelwert der Winterdienstkosten beträgt somit 144.606 €.

Die Entwicklung des insgesamt zu berücksichtigenden Winterdienstaufwandes ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich:

	Mittelwert (in €)
Winterdienstaufwand:	
2008	222.937
2009	231.203
2010	256.880
2011	376.805
2012	637.200
2013	390.676
2014	471.111
2015	413.807
2016	342.151
2017	223.157
Ist-Entwicklung Winterdienst:	Kosten (in €)
2005	415.789
2006	333.936
2007	128.461
2008	124.415
2009	475.524
2010	1.031.075
2011	193.903
2012	252.160
2013	384.898
2014	79.380
2015	175.388
2016 (Plan)	269.000
2017 (Plan)	207.121



Der aus der Mittelwertberechnung über Gebühren zu finanzierende Winterdienstaufwand ist in der nachfolgenden Tabelle über die Entwicklung der durch Gebühren zu finanzierenden Kosten in der Straßenreinigung des Jahres 2017 unter Ziffer 6 enthalten.

Kostenentwicklung Straßenreinigung	2015 (Ist) (in €)	2016 (Plan) (in €)	2017 (Plan) (in €)
1 Sonstige Erträge	-7.520	-2.400	-3.000
2 Materialaufwand/Fremdleistungen	324.706	301.793	304.605
3 Personalaufwand	330.539	151.127	158.400
4 Sonstiger betrieblicher Aufwand	165.113	115.008	127.364
5 Kapitalkosten / sonstige Steuern	31.050	19.149	14.077
6 Winterdienstkosten	113.651	162.575	144.606
Summe	957.539	747.252	746.052
7 Abwicklung Vorjahre	-24.407	-95.290	-103.689
durch Gebühren zu decken	933.132	651.962	642.363

Zu 1 - 5: Summe aus Erträgen und Aufwendungen

Die obige Vergleichstabelle zeigt den für die verschiedenen Kalkulationsjahre ermittelten Aufwand der Straßenreinigung nach Abzug des öffentlichen Anteils und nach Abgrenzung des im Rahmen der Amtshilfevereinbarung für die Stadt Rheine verursachten Aufwands.

Der **Materialaufwand** wird weitestgehend durch die privatisierte Maschinenreinigung und die Entsorgung des Straßenkehrriechts (230 T€) verursacht. Durch witterungsbedingte Ausfälle bei der Maschinenreinigung treten hier regelmäßig Schwankungen im Ist-Aufwand ein.

Die Höhe des **Personalaufwands** wird neben tariflich bedingten Änderungen auch durch die effektiven Zeitanzeile der Mitarbeiter für die einzelnen Arbeitsbereiche beeinflusst.

Der **sonstige betriebliche Aufwand** wird unter anderen von den im Rahmen der Amtshilfe erbrachten Dienstleistungen der Stadt Rheine geprägt. Für Mietleasing wurden im Jahr 2015 noch 6 T € gezahlt. In der Planung 2016 wie auch 2017 wurde dieser Wert schon auf unter 1 T€ reduziert.

Zu 7: Abwicklung der Vorjahre

Das Jahresergebnis für 2015 weist einen Überschuss in Höhe von 210.508 € aus.

In das Kalkulationsjahr 2017 sind Überschüsse in Höhe von 52.189 € aus dem Jahr 2014 und 51.500 € aus dem Jahr 2015 eingeflossen.

Für Folgejahre kann noch ein Rest-Überschuss aus 2015 in Höhe von 159 T€ in die Kalkulation einbezogen werden.

**Fazit:**

Unter Berücksichtigung der dargestellten Kostenentwicklung ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2017 eine gleichbleibende Gebühr.

Hierbei wurden in der Gebührenbedarfsberechnung alle bisher vom Rat der Stadt Rheine beschlossenen Kalkulationsgrundsätze für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühr berücksichtigt. Die in den Kapitalkosten enthaltenen kalkulatorischen Zinsen wurden auf der Grundlage eines Zinssatzes von 5,4% berechnet.

Auf Basis der Gebührenbedarfsberechnung wird für 2017 eine gleichbleibende Straßenreinigungsgebühr vorgeschlagen.

Die Gebührenentwicklung der Jahre 2013 - 2017 zeigt dann folgendes Bild:

Reinigungshäufigkeit: Gebührenentwicklung je m Frontlänge	2013 (in €)	2014 (in €)	2015 (in €)	2016 (in €)	2017 (in €)
14-tägliche Reinigung	1,46	1,42	1,42	1,13	1,13
wöchentliche Reinigung	1,87	1,83	1,83	1,50	1,50
2 x wöchentliche Reinigung	3,53	3,45	3,45	2,85	2,85
Fußgängerzone (je Reinigungsgang)	4,71	4,49	4,49	4,20	4,20



b) Änderung des Straßenverzeichnisses

Durch den Ausbau bzw. Umbau und die Umbenennung von Straßen im Stadtgebiet ist eine erstmalige bzw. geänderte Übernahme in das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung erforderlich. In der nachfolgenden Tabelle sind die entsprechenden Änderungen des Straßenreinigungsverzeichnisses zur aktuellen Straßenreinigungssatzung gelistet:

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch An- lieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwar- tung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
Änderungen:			
bisher:			
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Meisenstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
ab 2017:			
Jägerstraße	von Schützen- bis Surenburgstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
bisher:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugerstraße bis Sandkampstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen-/Lugerstraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16		GFW-Anlieger
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg		GFW-Anlieger



bisher:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Steinburgweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
ab 2017:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GWF-Anlieger
bisher:			
Düsterbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende		ohne
bisher:			
Bühnertstraße	von Hauenhorster Straße bis Im Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bühnertstraße	von Im Sundern bis Eckener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schoppenkamp			ohne
ab 2017:			
Schoppenkamp	ohne Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		GFW-Anlieger
bisher:			
Josef-Schepers-Straße			ohne
ab 2017:			
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Albert-Stienemann-Straße			ohne
ab 2017:			
Albert-Stienemann-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Holländerstraße			ohne
ab 2017:			
Holländerstraße	Haus-Nr. 1 - 7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7 - 15		ohne

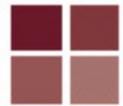


bisher:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
ab 2017:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
bisher:			
Horstmannstraße			ohne
ab 2017:			
Horstmannstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Münterstraße			ohne
ab 2017:			
Münterstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Am Stadtpark			ohne
ab 2017:			
Am Stadtpark			GFW-Anlieger
bisher:			
Alte Spinnerei			ohne
ab 2017:			
Alte Spinnerei			GFW-Anlieger
bisher:			
Franz-August-Kümpers-Straße			ohne
ab 2017:			
Franz-August-Kümpers-Straße			GFW-Anlieger

Erläuterungen zu den Änderungen:

Jägerstraße, Bonifatiusstraße, Salzweg, Steinburgweg, Gröningstraße, Düsterbergstraße und Bühnertstraße sind rein redaktionelle Änderungen (nach Kontrolle des Straßenverzeichnisses).

Schoppenkamp, Josef-Schepers-Straße, Albert-Stienemann-Straße, Holländerstraße, Nielandstraße, Horstmannstraße, Münterstraße, Am Stadtpark, Alte Spinnerei und Franz-August-Kümpers-Straße wurden in 2016 ausgebaut bzw. teilweise weiter ausgebaut.



Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine ihn gemäß § 114 a Abs.7 Satz 4 GO NRW anzuweisen, in der Verwaltungsratssitzung am 15.12.2016 die im § 6 der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine –Straßenreinigungs- und –gebührensatzung- “ genannten Gebührensätze inklusive der Änderung des Straßenverzeichnisses mit Wirkung vom 01.01.2017 in Form der 8. Änderungssatzung zu beschließen.

23.11.2016

Roswitha Schulze-Fahle
Kfm. Assistenz

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung
Anlage 2: Änderungssatzung



Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung

Die im Jahre 2017 durch Gebühren zu deckenden Kosten der Straßenreinigung werden geplant in Höhe von 642.363 €.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind folgende Kostenanteile enthalten:

Straßenreinigung Kostenentwicklung: (durch Gebühren zu deckende Kosten)	
<u>Straßen</u>	<u>549.727 €</u>
<u>Fußgängerzone</u>	<u>92.636 €</u>
	<u>642.363€</u>

Ermittlung Umlagebetrag:

Folgende Regelungen wurden u.a. berücksichtigt:

- Entsprechend der Beschlussfassung vom 23.11.2006 wurde bei der Gebührenkalkulation ein öffentlicher Anteil i. H. von 10 % einbezogen.
- Bei der Ermittlung der „umlagefähigen Kosten“ für den Winterdienst wird weiterhin ein Mittelwert aus den Ist-Ergebnissen der letzten Abrechnungsjahre eingerechnet.
- Die Winterdienstkosten werden entsprechend der früheren Beschlussfassung unter Anwendung von Verhältniszahlen auf die jeweiligen Gebührenbereiche verteilt.
- Die Kehrmaschinenreinigung wird weiterhin durch eine Privatfirma durchgeführt.

Ermittlung Straßenreinigungsgebühren:

Folgende Vorgaben sind aufgrund früherer Ratsbeschlüsse einzuhalten:

- Die Kosten der Kehrmaschinenreinigung werden in Höhe der an den Unternehmer zu zahlenden Kehrentschädigung umgelegt.
- Alle übrigen Kosten (einschl. Winterdienst) werden nach folgendem Verhältnis aufgeteilt:

Straßenkategorie	Anteilsschlüssel je Kehrmeter
14-tägliche Reinigung	1,0 Anteil
wöchentliche Reinigung	1,2 Anteile
<u>zweimalige Reinigung pro Woche</u>	<u>2,2 Anteile</u>

- Die Kosten der Fußgängerzonenreinigung werden ausschließlich nach der Kehrlänge und ohne Anwendung zusätzlicher Verhältniszahlen umgelegt.

**Gebührenkalkulation:**

Aufgrund der erwarteten gebührenpflichtigen Längen werden sich in **2017** voraussichtlich folgende Anteile ergeben:

Ermittlung Kehrlängenanteile:

Straßenkategorie	Länge in m	Anteil je Meter	Anteile gesamt
14-tägliche Reinigung	286.327	1,0	286.327
wöchentliche Reinigung	146.542	1,2	175.850
zweimalige Reinigung pro Woche	5.188	2,2	11.414
	Kehrlängenanteile		473.591

Auf diese Kehrlängenanteile sind folgende Kosten zu verteilen:

Ermittlung Anteilskosten:

	(in €)
Durch Gebühren zu deckende Kosten:	642.363
abzgl. Fremdreinigungskosten	- 207.000
abzgl. Umlagefähige Kosten der Fußgängerzone	- 92.636
Durch Anteile zu decken:	342.727

Die Kosten je Anteil betragen somit:	342.727	€
	473.591	Anteile
	0,72	€/Anteil

Die in der Kalkulation zu berücksichtigenden Kosten der Fremdreinigung betragen

bei 14-täglicher Reinigung	0,41 €
bei wöchentlicher Reinigung	0,63 €
bei zweimaliger Reinigung pro Woche	1,26 €

**Gebührenkalkulation aufgrund der vorgenannten Kostenabgrenzung:**

14-tägliche Reinigung	Anteilskosten	1	Anteil	0,72	€
	Fremdreinigung			0,41	€
				1,13	€/m
wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	1,2	Anteile	0,87	€
	Fremdreinigung			0,63	€
				1,50	€/m
zweimal wöchentliche Reinigung	Anteilskosten	2,2	Anteile	1,59	€
	Fremdreinigung			1,26	€
				2,85	€/m
Fußgängerzone	umlagefähige Kosten der Fußgängerzone			92.636	€
	gebührenpflichtige Länge			3.676	m
	Gebühr je m			25,20	€
	Gebühr je Reinigung			4,20	€/m

Es wird vorgeschlagen die Straßenreinigungsgebühren nicht zu verändern.



**Anlage 2:
Änderungssatzung**

**Satzung
über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Rheine
– Straßenreinigungs- und -gebührensatzung –
vom 17. Dezember 2008**

**einschl. 1. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009
einschl. 2. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2010
einschl. 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2011
einschl. 4. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2012
einschl. 5. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2013
einschl. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2014
einschl. 7. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015
einschl. 8. Änderungssatzung vom**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund

- der § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 114a Abs. 7 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994,
- der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969,
- der § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 7 sowie § 6 Abs. 3 Ziff. 1 der Satzung der Stadt Rheine über die Anstalt des öffentlichen Rechts Technische Betriebe Rheine vom 11. Dezember 2007

jeweils in der bei Erlass der Satzungsbeschlüsse geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Technische Betriebe Rheine AöR am die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung – beschlossen.

...

**§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Reinigungshäufigkeit gemäß dem anliegenden Straßenverzeichnis.
- (2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt.



Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters aufgerundet.
- (5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:
- | | |
|--|---------|
| 1. bei vierzehntägiger Reinigung | 1,13 €, |
| 2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 1,50 €, |
| 3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung | 2,85 €, |
| 4. für Fußgängerzonen bei wöchentlich einmaliger Reinigung | 4,20 €. |
- Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend
- (6) Die Reinigungshäufigkeit einer Straße ergibt sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

...

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. April 2008 außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
Die 4. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
Die 5. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.
Die 6. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Die 7. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
Die 8. Änderungssatzung der Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.



**Änderungen in der Anlage
Zur Satzung Über die Straßenreinigung und der Erhebung von Straßenreini-
gungsgebühren in der Stadt Rheine vom 19. Dezember 2008**

Reinigungsverpflichtungen und Verpflichtete:

Gehweg- und Fahr- bahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch An- lieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwar- tung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreini- gung incl. Win- terwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungs- häufigkeit	Reinigungs- verpflichtung
<u>Änderungen:</u>			
bisher:			
Jägerstraße	von der Schützen- bis zur Meisenstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
ab 2017:			
Jägerstraße	von Schützen- bis Su- renburgstraße und Stichstraße Haus-Nr. 106-122		GFW-Anlieger
bisher:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen- /Lugerstraße bis Sandkampstr.	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bonifatiusstraße	von Sachsen- /Lugerstraße bis Sandkampstr. ohne Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bonifatiusstraße	Stichstraßen Haus-Nr. 4-6, 8-16		GFW-Anlieger
bisher:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Salzweg	von Randelbachweg bis Stoverner Straße ohne Stichweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Salzweg	Stichweg		GFW-Anlieger



bisher:			
Steinburgweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Steinburgweg	ohne Stichstraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Steinburgweg	Stichstraße		GFW-Anlieger
bisher:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning	14-täglich	GFW-Anlieger
ab 2017:			
Gröningstraße	Ringstraße bis nördl. Werkstor Fa. Gröning		GWF-Anlieger
bisher:			
Düsterbergstraße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2017:			
Düsterbergstraße	von Bonifatiusstraße bis Pompeystraße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Düsterbergstraße	von Pompeystraße bis Ende		ohne
bisher:			
Bühnertstraße	von Hauenhorster Straße bis Im Sundern	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
Bühnertstraße	von Im Sundern bis Eckener Straße	wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
ab 2017:			
Bühnertstraße		wöchentlich	GW-Anl./FW-TBR
bisher:			
Schoppenkamp			ohne
ab 2017:			
Schoppenkamp	ohne Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		ohne
Schoppenkamp	Stichweg (Haus-Nr. 22 - 28d)		GFW-Anlieger
bisher:			
Josef-Schepers-Straße			ohne
ab 2017:			
Josef-Schepers-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Albert-Stienemann-Straße			ohne
ab 2017:			
Albert-Stienemann-Straße			GFW-Anlieger
bisher:			
Holländerstraße			ohne
ab 2017:			
Holländerstraße	Haus-Nr. 1 - 7 (von Alte-Bahnhof-Straße bis Dechant-Römer-Straße)	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Holländerstraße	Haus-Nr. 7 - 15		ohne



bisher:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Lindvennweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Lindvennweg bis Ende		ohne
ab 2017:			
Nielandstraße	von Rheiner Straße bis Hohe Heideweg	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Nielandstraße	von Hohe Heideweg bis Ende		ohne
bisher:			
Horstmannstraße			ohne
ab 2017:			
Horstmannstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Münterstraße			ohne
ab 2017:			
Münterstraße			GFW-Anlieger
bisher:			
Am Stadtpark			ohne
ab 2017:			
Am Stadtpark			GFW-Anlieger
bisher:			
Alte Spinnerei			ohne
ab 2017:			
Alte Spinnerei			GFW-Anlieger
bisher:			
Franz-August-Kümpers-Straße			ohne
ab 2017:			
Franz-August-Kümpers-Straße			GFW-Anlieger



TOP 7 **Verschiedenes**

Bericht erfolgt ggf. mündlich in der Sitzung.

23.11.2016

Josef Lucas
Vorstand